



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Dezember 1997

Nr. 883 R-362-30 Ortsplanung Seedorf, Quartiergestaltungsplan "Gandermatt"; Genehmigungsentscheid

Mit Beschluss Nr. 1761 A 400/13 vom 9. Dezember 1974 hatte der Regierungsrat einen Quartiergestaltungsplan "Gandermätteli" genehmigt, der aus verschiedenen Gründen nicht realisiert worden ist. Die Erbgemeinschaft Albert aus Seedorf hat deshalb einen neuen, den heutigen gesetzlichen Bestimmungen, aber auch den Wohnbedürfnissen entsprechenden Gestaltungsplan ausarbeiten lassen. Diesen Quartiergestaltungsplan (QGP) "Gandermatt" hat der Gemeinderat Seedorf am 7. November 1997 erlassen und gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG), das kantonale Baugesetz (BauG), den RRB vom 12. Dezember 1989 und die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Seedorf gleichentags dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen Quartiergestaltungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QGP sind in Artikel 31 ff. BauG formuliert und werden durch Art. 76 der BZO Seedorf weiter ausgeführt. Insbesondere soll der QGP gemäss BauG für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen sowie die Lage, Grösse und Gestaltung der Bauten und Anlagen, Art und Mass ihrer Nutzung, Grenz- und Gebäudeabstände sowie Grün- und Spielflächen festlegen.
2. Die einen Nutzungsplan erlassende Behörde hat gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzutun, wie der QGP den Zielen des über-

geordneten Rechts Rechnung trägt. Beim QGP ist vor allem zu belegen, dass dieser den Anforderungen des BauG und der BZO der Gemeinde entspricht. Mit Datum vom 7. November hat die Gemeinde Seedorf diesen Bericht vorgelegt.

3. Als rechtsetzende Dokumente des QGP haben das vom Gemeinderat Seedorf am 7. November 1997 erlassene Reglement sowie der eigentliche Quartiergestaltungsplan im Massstab 1:200 vom 17. September 1997 mit Erlassdatum vom 7. November 1997 zu gelten.
4. Gemäss gültigem Zonenplan der Gemeinde Seedorf liegt das von der Gestaltungspflicht überlagerte Gebiet zum Teil in der Wohnzone W2B, zum Teil in der Kernzone. Die Gestaltungspflicht soll hier in erster Linie den Umgebungsschutz des in nördlicher Richtung angrenzenden Frauenkloster St. Lazarus gewährleisten und zum andern eine gute Einpassung in den Ortskern von Seedorf sicherstellen.
5. Der vorgelegte QGP "Gandermatt" entspricht den Anforderungen an einen Quartiergestaltungsplan gemäss BauG. Insbesondere ist darauf geachtet worden, dass der freie Durchblick auf das Kulturobjekt im Bereich der Zufahrtsstrasse und der Freihaltezone gewährleistet ist. Die Bauten sollen so gestellt werden, dass sie die bereits bestehende Überbauungsstruktur des Quartiers Wyden gegen Süden abschliessen (vgl. Planungsbericht der Gemeinde, Seite 2).

Die Kommission für Natur- und Heimatschutz stimmt mit Stellungnahme vom 12. Dezember 1997 dem vorliegenden QGP deshalb zu. Mit Blick auf die besonderen Schutzinteressen im Umgebungsbereich des kantonalen und eidgenössischen Schutzobjekts Frauenkloster St. Lazarus sind aber an die Gestaltung der Bauten besondere Anforderungen zu stellen. Die einzelnen Bauvorhaben sind deshalb der Kommission für Natur- und Heimatschutz jeweils zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die im QGP eingezeichneten Sichtweiten entlang der Seedorferstrasse gelten als verbindlich und sind von allen Hindernissen freizuhalten, die ein Fahrzeug verdecken könnten.

6. Gegen den QGP "Gandermatt" sind laut Mitteilung der Gemeinde keine Einsprachen erhoben worden.

und beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG wird der QGP "Gandermatt", bestehend aus dem vom Gemeinderat am 7. November 1997 erlassenen Reglement und Plan unter Hinweis auf die Ziffer 5 der Erwägungen dieses Beschlusses

genehmigt.

2. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen der Artikel 45 ff. und 54 ff. der VRPV innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Obergericht Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Mitteilung an Gemeinderat Seedorf (mit 4 Exemplaren der genehmigten Dokumente: Reglement und Plan); Abteilung Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Kommission für Natur- und Heimatschutz; Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

Der Kanzleidirektor
Dr. T. Kunkel